

Vorlage des Landeskirchenrates zum Antrag des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 13.11.2021 zum Wechsel von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf in den Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau (KVerfEKM Art. 34 Abs. 3)

Die Landessynode möge beschließen:

Die Kirchengemeinden Geschwenda, Frankenhain, Liebenstein und der Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Gehlberg (alle Pfarrbereich Gräfenroda-Geschwenda) werden zum 1. Januar 2023 aus dem Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf ausgegliedert und in den Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau eingegliedert.

Begründung:

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit:

Die Kirchenverfassung regelt in Artikel 34 Absatz 3:

„(3) Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.“

Die benannten Kirchengemeinden haben sich mit entsprechenden Beschlüssen an die Kreissynoden der Kirchenkreise Waltershausen-Ohrdruf und Arnstadt-Ilmenau gewandt. Die Kreissynode Arnstadt-Ilmenau hat dem Anliegen mit großer Mehrheit (29/0/1) entsprochen und einen entsprechenden Antrag an die Landessynode gestellt. In der Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf hat eine entsprechende Beschlussvorlage die Mehrheit der Anwesenden knapp verfehlt (12/9/4). Somit liegt kein Einvernehmen vor, die Zuständigkeit der Landessynode nach Artikel 34 Absatz 3 Satz 4 Kirchenverfassung ist begründet.

2. Verlauf:

Die Beschlüsse der Kreissynoden (Anlage 1 und 2) wurden dem Landeskirchenamt im November/Dezember 2021 bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 12. bzw. 17.01. 2022 wurden die Kirchenkreise um Begründung des Antrags bzw. der Beschlussfassung der Kreissynoden gebeten.

Der Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau hat mit Schreiben vom 25.02.2022 (Anlage 3) eine Begründung für den gewünschten Wechsel des Kirchenkreises vorgelegt. Der Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf hat ebenfalls mit Schreiben vom 25.02.2022 zur Beschlussfassung der Kreissynode vorgebracht (Anlage 4). Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurde das Votum der Regionalbischöfe vorgelegt (Anlage 5).

Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschäftigt sich mit der Angelegenheit daraufhin am 13.09.2022 und der Landeskirchenrat am 14.10.2022. Der Landeskirchenrat legt der Landessynode den Beschlussvorschlag vor.

3. Inhaltliche Begründung:

Der Wechsel des Kirchenkreises wird strukturell und inhaltlich begründet.

Der Pfarrbereich Gräfenroda-Geschwenda gehört zum Landkreis Ilm-Kreis (mit Ausnahme von Gehlberg – Landkreis Suhl), wie fast der gesamte Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau. Die Bevölkerung der Orte ist in Bezug auf Schulen, Vereine Einkaufsverhalten, Nahverkehr und Behördengängen nach Ilmenau und Arnstadt orientiert. In der Zeit der Pandemie hat sich gezeigt, dass eine Übereinstimmung von kirchlicher und kommunaler Struktur von Vorteil wäre (Gesundheitsamt...).

Seit vielen Jahren besteht eine informelle Zusammenarbeit Ehrenamtlicher über die Kirchenkreisgrenzen hinweg z.B. im Bereich Bläser- und Konfirmandenarbeit. Ein Wechsel des Kirchenkreises würde diese „natürlich“ gewachsene Zusammenarbeit auch strukturell zusammenbinden.

Der Wunsch der Kirchengemeinden ist längerfristig gereift. Es gab Begegnungen und Gespräche über einen längeren Zeitraum. Erst danach haben die Kirchengemeinden sich mit entsprechenden Beschlüssen (alle einstimmig gefasst) an die Kreissynoden gewandt. Die Regionalbischöfe berichten in Ihrem Votum aus einer Gemeindeversammlung am 22.08.2022 u.a., dass die Ehrenamtlichen mit diesem Wechsel auch die Hoffnung auf einen Aufbruch für die Gemeinden verbinden, durch das gemeinsame Wirken mit den neuen Nachbarn erhoffen sie neue Energie für den eigentlichen Auftrag der Gemeinden. Sie stellen fest: „An dieser Stelle wurde eine geistliche Dimension des Veränderungswunsches erkennbar.“

Im Pfarrbereich gibt es ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinden. Deshalb will und soll der gesamte Pfarrbereich den Kirchenkreis wechseln.

In der Gemeindeversammlung wurden auch die Auswirkungen auf die Situation des Kirchenkreises Waltershausen-Ohdruf und die mittelfristige Perspektive der Kirchenkreise besprochen.

Vorbehalte (Kirchenkreis Walterhausen-Ohdruf) Hingewiesen wird auf die bei einem Wechsel notwendigen Absprachen bezüglich der finanziellen und personellen Angelegenheiten zwischen beiden Kirchenkreisen (siehe auch unten). Der Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Gehlberg ist Träger eines Kindergartens, der zukünftig weiter durch das Kreiskirchenamt Eisenach verwaltet werden soll. Berichtet wird vom personellen und finanziellen Engagement des Kirchenkreises im Pfarrbereich.

Die Regionalbischöfe votieren:

„Der starke Wechselwunsch der Gemeinden wurde im Gespräch deutlich und nachvollziehbar. Gerade weil es sich hier nicht nur um eine sinnvolle sozio-geographische Korrektur handelt, sondern die Gemeindeleitung mit dieser Veränderung die Hoffnung verbindet, in der neuen Konstellation stärker ihren gemeindlichen Auftrag zu erfüllen, plädieren wir dafür, diesen Weg zu ermöglichen.“

4. Finanzielle Auswirkungen:

Zwischen den Kirchenkreisen Waltershausen-Ohdruf und Arnstadt-Ilmenau als auch zwischen den Kreiskirchenämtern Eisenach und Meiningen bedarf es Neuberechnungen zu den Plansummenanteilen für das Haushaltsjahr 2023. Dies betrifft

- den Rahmenstellenplan im Verkündigungsdienst
- die Zuweisungen für den Verkündigungsdienst (dazu ist im Vorfeld eine Neuberechnung der Einnahmen aus dem Pfarrvermögen erforderlich)
- die Zuweisungen für die Aufstockung des Baulastfonds
- die Zuweisung für den Anteil für allgemeine Aufgaben für den Kirchenkreis
- die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und
- die Zuweisungen an die Kreiskirchenämter in den Bereichen Grundstücksverwaltung (Pfarr- und Kirchenvermögen), Kollektenverwaltung, Führung der Kirchenkassen (sofern in der BuKaSt geführt), Arbeitssicherheit, Meldewesen, Gemeindebeitrag (sofern durch das KKA durchgeführt), Friedhofsaufsicht und der Personalverwaltung.

Sofern sowohl die Kirchenkreise als auch die Zweckverbände für die Kreiskirchenämter vor Entscheidung der Landessynode ihre Haushalte für 2023 bereits beschließen, ist ggf. auf Grund der veränderten Zuweisungen ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich.

Darüber hinaus ist im Vorfeld zwischen den Kirchenkreisen zu klären, ob für Projekte oder Bauvorhaben in den wechselnden Kirchengemeinden Anträge für 2023 an den Ausgleichsfonds gemäß § 22 gestellt werden sollten, die dann vom anderen Kirchenkreis mit einzuplanen wären. Sofern dafür Zuschüsse aus dem bisherigen Kirchenkreis vorgesehen sind, ist auch hier die Frage nach der Finanzierung im übernehmenden Kirchenkreis zu klären.